

Satzung

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Montessori für Sendling“
2. Der Verein wird bis auf weiteres als nicht eingetragener Verein aktiv sein.
3. Der Sitz des Vereins ist München.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die gemeinnützige Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne von Maria Montessori und unter Berücksichtigung eines integrativen Grundgedanken (Inklusion).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Verbreitung der Montessori-Pädagogik unter Berücksichtigung eines integrativen Grundgedanken (Inklusion).
 - b. Erarbeitung eines Konzeptes für eine Montessori-Schule und einen Montessori-Kindergartens in Sendling, München .
 - c. Förderung eines Trägers bei der Gründung bzw. Weiterführung eines langfristig angelegten Betriebs einer integrativen Montessori-Grundschule, eines Schulhorts und eines integrativen Kindergartens in Sendling, München.
 - d. Erarbeitung von Möglichkeiten zur Erweiterung einer Montessori-Bildungseinrichtung durch eine Kinderkrippe und weiterführende Schule und Förderung dieser Erweiterungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Vereinsbeiträge

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck finanziell unterstützen möchten, ohne ordentliches Mitglied des Vereins werden zu wollen. Ein Fördermitglied kann an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.
3. Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit Auflösung des Vereins
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Tod
2. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auf Grund der anzunehmenden Dringlichkeit eine verkürzte Einladungsfrist von 3 Tagen möglich.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere schriftliche Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und ein Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf und beauftragt diesen, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
3. Der Vorstand wird für die Amtsdauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt.
4. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung:
für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 1000€ ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abstimmenden Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abstimmenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Montessori Landesverband Bayern e.V., Hirtenstraße 26, 80335 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.